

Rote Linien des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein für Naturschutzgebietsverordnungen (7.1.2026)

Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein benennt nachfolgend seine verbindlichen roten Linien für die Ausweisung, Erweiterung und Ausgestaltung von Naturschutzgebieten. Diese Grundsätze sind aus Sicht des Verbandes zwingend einzuhalten, um Naturschutz, Wildtiermanagement und gesellschaftliche Akzeptanz dauerhaft miteinander zu vereinbaren.

1. Kein pauschaler Ausschluss der Jagd

Die ordnungsgemäße Jagdausübung ist ein integraler Bestandteil des Wildtier- und Lebensraummanagements und darf nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Rote Linie:

Ein genereller Ausschluss oder eine faktische Entkernung der ordnungsgemäßen Jagd in Naturschutzgebieten ist nicht akzeptabel. Die Jagdausübung muss grundsätzlich zulässig bleiben, sofern sie den jeweiligen Schutz- oder Wiederherstellungszielen nicht nachweislich widerspricht.

2. Keine jagdlichen Einschränkungen ohne wissenschaftliche Evidenz

Jagdliche Einschränkungen dürfen nicht vorsorglich, pauschal oder aus politischer Zweckmäßigkeit erfolgen.

Rote Linie:

Einschränkungen der Jagd sind ausschließlich zulässig, wenn konkrete, nachvollziehbare und wissenschaftlich belastbare Erkenntnisse eindeutig belegen, dass die Jagdausübung den Schutzzweck oder die Wiederherstellungsziele eines Gebietes beeinträchtigt.

Allgemeine Störungsannahmen, pauschale Vorsorgeargumente oder unbelegte Vermutungen reichen hierfür nicht aus.

3. Keine Verordnungen ohne Gefährdungs- und Wirkungsanalysen angrenzender Flächen

Naturschutzgebiete dürfen nicht isoliert betrachtet werden.

Rote Linie:

Schutzwürdigkeitsgutachten allein sind nicht ausreichend. Verordnungsentwürfe ohne ergänzende Gefährdungs- und Wirkungsanalysen für angrenzende Flächen sind aus Sicht des Landesjagdverbandes nicht zustimmungsfähig.

Diese Analysen müssen insbesondere Auswirkungen auf Wildschäden,

Populationsverlagerungen, Verkehrssicherheit, Tiergesundheit sowie die Bewirtschaftbarkeit benachbarter Reviere berücksichtigen.

4. Keine unbestimmten Rechtsbegriffe zu Lasten der Jagd

Unklare oder auslegungsbedürftige Regelungen führen zu Rechtsunsicherheit und Vollzugsproblemen.

Rote Linie:

Unbestimmte Rechtsbegriffe wie „Störung“, „erhebliche Beeinträchtigung“, „ruhebedürftige Zeiten“ oder vergleichbare Formulierungen dürfen nicht ohne klare Definitionen, fachliche Kriterien und belastbare Abgrenzungen in Verordnungen aufgenommen werden.

5. Keine dauerhaften Einschränkungen ohne Evaluationspflicht

Starre und unbefristete Regelungen widersprechen dem Grundsatz eines adaptiven Managements.

Rote Linie:

Jagdliche Einschränkungen dürfen nicht unbefristet gelten. Jede Einschränkung muss mit einer klaren Evaluationspflicht, überprüfbarer Kriterien sowie der Möglichkeit zur Anpassung oder Aufhebung versehen sein.

6. Keine Schutzgebietsverordnungen ohne Einbindung der jagdlichen Fachpraxis

Naturschutz ohne Praxisbezug gefährdet seine eigene Wirksamkeit.

Rote Linie:

Die Jägerschaft ist als fachlich qualifizierter Akteur im Wildtier- und Lebensraummanagement frühzeitig und verbindlich in alle Planungs-, Ausweisungs- und Umsetzungsprozesse einzubeziehen. Verordnungsentwürfe ohne diese Beteiligung sind nicht tragfähig.

Grundsatzposition

Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein unterstützt einen ambitionierten Naturschutz sowie die Ziele der EU-Wiederherstellungsverordnung. Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist jedoch, dass die Jagd als notwendiger Bestandteil eines wissenschaftsbasierten, adaptiven und verhältnismäßigen Managements anerkannt und nicht pauschal eingeschränkt wird.